

## Antragsgebühren

### § 46 Z-ZV

- (1) Für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben:
- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | bei Antrag auf Eintragung des Zahnarztes in das Zahnarztregister   | 100,- EURO |
| b) | bei Antrag des Zahnarztes oder des medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung   | 100,- EURO |
| c) | bei sonstigen Anträgen, mit denen der Zahnarzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige zahnärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt | 120,- EURO |
| d) | bei Einlegung eines Widerspruchs, durch den der Zahnarzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige zahnärztlich geleitete Einrichtung die Änderung eines Verwaltungsaktes anstrebt  | 200,- EURO |

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages oder der Einlegung des Widerspruchs fällig. Wird einem Widerspruch ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die nach Buchstabe d entrichtete Gebühr zurückgezahlt.

- (2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben:
- |    |   |            |
|----|---|------------|
| a) | nach unanfechtbar gewordener Zulassung  | 400,- EURO |
| b) | nach erfolgter Eintragung einer auf § 31 Abs. 1 bis 3 oder § 31a Abs. 1 beruhenden Ermächtigung in das Verzeichnis nach § 31 Abs. 10  | 400,- EURO |
| c) | nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Zahnarztes bei einem Vertragszahnarzt oder in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch | 400,- EURO |
| d) | nach erfolgter Eintragung einer auf § 32b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32b Abs. 4  | 400,- EURO |